

Stellungnahme zum Referentenentwurf 9. Schulrechtsänderungsgesetz

zum Referentenentwurf der Landesregierung über das erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz, Stand: 10.09.2012)

und

zur Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (Stand: 10.09.2012)

Sehr geehrte Frau Schulministerin Löhrmann,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz und zur Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke Stellung zu nehmen.

Wir sind die Elterninitiative, die mit dem Titel „Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen“ als erster Elternverband in Nordrhein-Westfalen den Gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern in Bonn initiiert hat, sozusagen der „Wiege der Integration“ und aus dessen Engagement im Verlauf der vergangenen 30 Jahre die Landesarbeitsgemeinschaft GLGL sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft entstanden sind. Es waren immer Eltern, die die Bewegung hin zu mehr Integration forciert haben und deren Einsatz für die Rechte ihrer Kinder mit Behinderungen bis heute wirkt. Wir sind Mitglied der LAG GLGL und der BAG GLGL und insofern als Inklusionsfachverband gefordert, wenn es um die Frage geht, ob der uns jetzt vorliegende Referentenentwurf unsere Erwartungen erfüllt.

Sicher ist: An die nun im Raum stehende Gesetzesänderung als das Ergebnis von 30 Jahren Engagement von Eltern behinderter Kinder sowie von Vereinigungen, die sich für die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, werden große Erwartungen gesetzt, auch unter dem Aspekt, inwieweit bereits bei der Erstellung Inklusion umgesetzt wurde - leider waren wir an der Erstellung dieses Referentenentwurfes nicht beteiligt, so wie die UN-Konvention es fordert: Betroffene zu Beteiligten zu machen, hätte zur Folge gehabt, dass Sie mit weitaus mehr Akzeptanz aus der breiten Masse der Bevölkerung hätten rechnen können. Der Stellungnahme der LAG GLGL schließen wir uns an. Wir haben darüber hinaus noch das Bedürfnis, Ihnen die Stellungnahme unseres Vereins noch wie folgt zur Kenntnis zu geben:

1. Forderungen allgemeiner Art an das 9. Schulrechtsänderungsgesetz
2. Weitere Kritik im Detail zu den Einzelbestimmungen (Synopse)
3. Zusammenfassung

1. Forderungen allgemeiner Art an das 9. Schulrechtsänderungsgesetz

Mit Freude nehmen wir mit dem Referentenentwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz zur Kenntnis, dass die Landesregierung nunmehr tatsächlich und spürbar startet, gemeinsames Lernen zur Normalität zu machen.

Die Landesregierung hat verstanden, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus allgemeinen Schulen nicht mehr weiter fern gehalten werden dürfen und zeigt Bemühungen zum Umbau des selektierenden Schulsystems hin zu einem inklusiven, gleichberechtigenden Schulsystem in vertretbaren Schritten, die sorgfältig abgewogen werden sollten.

Allerdings konterkariert der vorliegende Gesetzentwurf - im offensichtlichen Bemühen, allen aktuell agierenden Strömungen gerecht zu werden - selbst die grundlegenden und unmittelbar geltenden Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

- Der individuelle Rechtsanspruch auf inklusive Bildung ist durch die UN-Konvention längst verpflichtend vorgeschrieben und wird durch das Schulrechtsänderungsgesetz nicht für alle Fälle abgesichert: alleine dadurch, dass es Ausnahmen geben kann, ist eine Haltungsänderung nicht mehr zwingend.
- Die Betroffenen werden immer noch nicht vor Etikettierung geschützt – eine Input-Finanzierung (Gutachten vom Klemm und Preuss-Lausitz) bedient immer eine Zwei-Gruppen-Theorie und verstellt den Blick für eine Weiterentwicklung zur inklusiven Pädagogik, bei der sich die Sonderpädagogik und die Regelpädagogik zu einer inklusiven weiterentwickeln muss. Dies hat zur Konsequenz, dass für jedes Kind eine individuelle Lernbegleitung Qualitätsstandard sein muss.
- Es werden keine Aussagen zu verbindlichen Ressourcenzuweisung mit Perspektive - im Sinne von Qualitätsstandards - gemacht. Dies schafft Verunsicherung bei allen Beteiligten.
- Es kann überhaupt nicht angehen, dass das Schaffen von auskömmlichen Vorkehrungen auf regionale Ebene delegiert wird und dies in der Konsequenz dazu führen kann, dass finanzschwache Kommunen dieser Aufgabe nicht nachkommen, bzw. Kommunen, die sich im Nothaushalt befinden, ihr nicht nachkommen dürfen. Dies ist mit einem ungeteilten Menschenrecht unvereinbar.
- Leider wird im Schulrechtsänderungsgesetz die Ausweitung des Gemeinsamen Lernens, was eigentlich nur Zwischenziel sein kann, als Zielperspektive formuliert. Es fehlt die eigentliche Zielperspektive der UN-Konvention mit eindeutigen Weichenstellungen für den geforderten Aufbau eines inklusiven Bildungssystems, und damit der Abkehr von der Sonderbehandlung hin zu einem selbstverständlichen Miteinander.

Es ist allgemeiner Konsens, und man hat lange Jahre hierum ringen müssen: Es bedarf jetzt eines Schulrechtsänderungsgesetzes, da das derzeitige Schulgesetz mit der UN-Konvention nicht mehr vereinbar ist. Daher sollte man die Chance jetzt nutzen, und nach dreißig Jahren es endlich richtig machen. Hierbei sollte die Grundlage der „Bezug zur VN-Behindertenrechtskonvention mit ihren präzisen Forderungen“ sein, wie die Bildungsjournalistin Brigitte Schumann in ihrem Kommentar auf

bildungsklick.de „Das Recht auf Inklusion wird verfehlt“ vom 31.10.2012 ausführt:
<http://bildungsklick.de/a/85769/das-recht-auf-inklusion-wird-verfehlt/> (5.-letzter Absatz)

Wir fordern vom Gesetzgeber im geplanten Schulrechtsänderungsgesetz:

Das individuelle Recht auf qualitativ hochwertige, inklusive Bildung!

2. Weitere Kritik im Detail zu den Einzelbestimmungen (Synopse)

(s. Anlage)

3. Zusammenfassung

Es muss aus unserer Sicht bei diesem Gesetzesentwurf darum gehen, einen Haltungswandel in Bezug auf Inklusion einzuläuten. Gerade die leider vorhandenen halbherzigen Formulierungen und unklaren Aussagen führen dazu, dass die systemerhaltenden Kräfte, die dem Geist der UN-Konvention entgegen stehen, weiter wirksam werden können. Dies verlängert zunächst den Prozess der Erreichung der eigentlichen Zielsetzung der UN-Konvention. Es braucht für den Schritt dorthin eine klare Positionierung der Landesregierung, um einen Wandel ihrer Haltung überhaupt beginnen zu können. Für ein neues Schulgesetz bedeutet dies, dass landesweite Qualitätsstandards formuliert werden (unter Beteiligung aller Betroffenen!), dass Ressourcensicherheit gewährleistet wird, und Multiprofessionalität an Schulen die Regel ist.

Bleiben wir alle gemeinsam nicht beim klein-klein sondern wagen wir den großen Wurf zur Erreichung der sicher wichtigsten gesellschaftlichen Querschnittsaufgabe unseres Jahrhunderts.

Denn nicht nur unsere Kinder mit Behinderungen brauchen einen Wandel des Schulsystems, auch die sog. Regelkinder brauchen dringend eine Veränderung, die im Rahmen der Umsetzung der UN-Konvention allen zugute kommen kann. Es sei in diesem Zusammenhang auf die neue Studie der Bertelsmann-Stiftung hingewiesen, die NRW als Spitzenreiter bei den Bildungsverlierern zeichnet: „Schulformwechsel in Deutschland, Durchlässigkeit und Selektion in den 16 Schulsystemen der Bundesländer innerhalb der Sekundarstufe I“, vom 30.10.2012, www.bertelsmann-stiftung.de

Insofern fordern wir eine Abänderung des Referentenentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Gerber, Vorsitzende

Wer Inklusion will, sucht Wege - wer Inklusion nicht will, sucht Begründungen
Hubert Hüppe, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

2 Weitere Kritik im Detail zu den Einzelbestimmungen (Synopsis)

Neu	Änderungsvorschläge und Anmerkungen	Begründung
<p data-bbox="394 397 495 419">Artikel 1</p> <p data-bbox="271 472 618 494">Anderung des Schulgesetzes</p> <p data-bbox="181 517 712 600">Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)</p> <p data-bbox="327 620 562 675">Entwurf 10. September 2012</p>	<p data-bbox="1099 397 1245 419">Elternverein</p> <p data-bbox="748 442 1592 553">(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft, sein Geschlecht oder eine Behinderung ein Recht auf qualitativ hochwertige Bildung schulische Bildung, Teilhabe, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.</p> <p data-bbox="748 588 1592 727">(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung haben das Recht, die allgemeine Schule zu besuchen.</p>	<p data-bbox="1615 352 2011 536"><i>Anmerkung: Der Referentenentwurf sieht bereits die Allgemeine Schule als grundsätzlichen Förderort für Menschen mit Behinderung vor. Daher sollte der Anspruch auf inklusive Beschulung sollte u.E. bereits in § 1 hervorgehoben werden.</i></p> <p data-bbox="1615 555 2011 818"><i>Die Sorge, dass „Horden von Kindern mit Behinderungen die allgemeinen Schulen stürmen“, dürfte angesichts der in all den Jahren seit dem Schulversuch immer eher dürftigen Ausstattung des GU unbegründet sein. Auf gut Deutsch: Sie müssen nur genug sparen an der Inklusion, um sie sicher scheitern zu sehen. Das hat sich auch in dreißig Jahren nicht geändert.</i></p>
<p data-bbox="427 836 461 858">§2</p> <p data-bbox="210 863 680 884">Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule</p>	<p data-bbox="163 903 725 1034">(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.</p> <p data-bbox="163 1053 725 1289">(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.</p> <p data-bbox="163 1308 725 1329">(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern.</p>	

Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) In der Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen per-

(5) In der Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung (streichen: in der Regel) gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, haben einen Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung und werden nach ihrem individuellen Bedarf unter angemessenen Vorkehrungen besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die

notwendige Ausnahmen können auch ohne diese Formulierung möglich gemacht werden, wichtig ist hier den GU für Menschen mit Behinderung auf Dauer nicht verweigert werden darf.

sönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,

5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,

6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,

7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musischkünstlerische Fähigkeiten zu entfalten,

8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,

9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(7) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

(9) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Stra-

Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,

6. die Akzeptanz von Verschiedenheit und das diskriminierungsfreie Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung als Normalität zu erlernen,

6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,

7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch- künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,

8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,

9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

§ 2 Absatz 7

Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet auf den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Menschen (streichen: der Geschlechter) und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile durch Geschlecht, Herkunft oder eine Behinderung hin. (...)

§ 2 Absatz 9

Ersetzen durch: Alle Schulen haben den Auftrag sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln.

Wer dahinter zurück bleibt, lässt die große Chance, das deutsche Bildungssystem zu reformieren am

tegien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Ersatzschulen.

§12

Sekundarstufe I

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs.1, §17Abs.1, §17aAbs.1) haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium nach der Jahrgangsstufe 10 vergeben:

1. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife),
2. ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundärschule und der Gesamtschule in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

(4) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (ziendifferent), werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 19 Absatz 4).

§19

Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert

(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,

Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf unter angemessenen Vorkehrungen sonderpädagogisch gefördert.

Anmerkung zu Absatz 2:

Das Beibehalten der Einteilung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in sieben unterschiedliche Förderschwerpunkte und damit deren häufig fehlerbehaftete Einteilung ist in einem ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-BRK ins nordrhein-westfälische Schulrecht akzeptabel und notwendig, so lange keine neue Struktur für die Ressourcenzuteilung gefunden ist.

Auf Dauer ist die letztlich diskriminierende und in der Praxis kaum sinnvoll abgrenzbare Zuschreibung von Defiziten bestimmter Art abzuschaffen.

6. Geistige Entwicklung,

7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungsund Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zieltgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Besteht ein solcher Bedarf, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das der Empfehlung der Schule oder dem bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers

Inklusion bedeutet, dass alle Schüler individuell gefördert werden, sowohl die „nichtbehinderten als auch die behinderten“. Eine individuelle Beschulung bedeutet aber das jedes Kind nach seinen Bedürfnissen gefördert wird, folgerichtig benötigt man dann aber keine „Sortierung“ mehr, sondern nur noch individuelle Förderung, für die die entsprechenden Mittel bereit gestellt werden müssen. Sollte die „Sortierung“ dem Zweck der Zuordnung eines entsprechenden Schulabschlusses dienen, dann kann dieser hieran angepasst werden.

Gerade Kinder mit Lernbehinderungen sind sehr oft in der Lage, einen Hauptschulabschluss zu machen. Diese müssen nicht „durch einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss“ diskriminiert werden. Wenn der Abschluss gleichwertig ist, dann kann er durch den Hauptschulabschluss ersetzt werden!

Anmerkung zu Absatz 4:

Hier werden Bestimmungen des alten Gesetzes übernommen, die schon immer der Logik entbehrten: Wenn Förderschüler des Schwerpunkts „Lernen“ einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben können, bleibt unverständlich, warum ihnen der „richtige“ Hauptschulabschluss verwehrt bleibt. Bei gleichwertiger Leistung ist der allgemeine Abschluss zu bescheinigen. Alles Andere ist diskriminierend.

Zusätzlich einzufügen ist folgender Absatz:

(5) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die zieltgleich unterrichtet werden, haben bis zum Erreichen des höchstmöglichen Schulabschlusses Anspruch auf sonderpädagogische Förderung entsprechend ihres Förderschwerpunktes.

Anmerkung zu Absatz 5:

Das alleinige Antragsrecht der Eltern mag eine juristische Besserstellung der Eltern in ihrem Erziehungsrecht sein.

Es ersetzt nicht den Rechtsanspruch auf inklusive Bildung!

Sollte das Ziel hierbei sein, dass weniger Anträge gestellt werden, wird dies sicher erreicht werden, denn wer klärt Eltern auf, über einen Umstand, den sie nicht kennen bzw. nicht einschätzen können, und aufgrund dessen sie nach wie vor der Entscheidungshoheit über die Schule ihrer Wahl beraubt werden können?

Anmerkung; Außer bei Autismus findet in der Regel sonderpädagogische Förderung in der Oberstufe an Gesamtschulen nicht mehr statt

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Besteht ein solcher Bedarf, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das der Empfehlung der Schule oder dem bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers entspricht. § 20 Absätze 3 und 5 bleiben unberührt. Vorher holt die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern.

Anmerkung zu Absatz 5:

Das alleinige Antragsrecht der Eltern mag eine juristische Besserstellung der Eltern in ihrem Erziehungsrecht sein.

Es ersetzt nicht den Rechtsanspruch auf inklusive Bildung!

Sollte das Ziel hierbei sein, dass weniger Anträge gestellt werden, wird dies sicher erreicht werden, denn wer klärt Eltern auf, über einen Umstand, den sie nicht kennen bzw. nicht einschätzen können, und aufgrund dessen sie nach wie vor der Entscheidungshoheit über die Schule ihrer Wahl beraubt werden können?

Sollte weiterhin die Schule die Anträge stellen können, halten wir dies für sinnvoll, denn die Schulen können den Bedarf häufig gut einschätzen bzw. bescheinigen die sonderpädagogischen Bedarfe.

Die Vorschlagspflicht „mindestens einer“ Schule mit Gemeinsamen Lernen ist unbefriedigend, bis sicher gestellt ist, dass Behörden durch die Auswahl dieser „mindestens einen“ Schule mit Gemeinsamen Lernen nicht die Möglichkeit haben, die Wahl der inklusiven Bildung möglichst unbequem zu machen (langer Schulweg, unattraktive Schule, unzureichende Ressourcenausstattung usw.). In jedem Fall muss die vorgeschlagene Schule mit Gemeinsamen Lernen wohnortnah und geeignet sein! Die Orientierung an der Schulformempfehlung ist in dieser Form nicht akzeptabel, da sie die Schüler mit Behinderung schlechter stellt als „Regelschüler“, die ihren Bildungsgang ohne Beschränkung durch eine bindende Schulformempfehlung wählen können.

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Besteht ein solcher Bedarf, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers geeignete (streichen: mindestens eine) wohnortnahe allgemeine Schulen vor, an denen ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das (streichen: der Empfehlung der Schule oder) dem angestrebten oder bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers entspricht. § 20 Absätze 3 und 5 bleiben unberührt. Vorher holt die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern.

(7) In besonderen Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann,

2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag frühestens stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler drei Jahre lang in der Grundschule die Schuleingangsphase besucht hat. Nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.

(9) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

Anmerkung zu Absatz 7:

Die Konstruktion, Eltern in Absatz 5 das alleinige Antragsrecht nach AO-SF zu verleihen, um es für die meisten betroffenen Kinder (lernziel-different und verhaltensschwierig) in Absatz 7 gleich ausnahmsweise wieder zu entziehen, irritiert deutlich.

Man könnte den Eindruck gewinnen, dass hier mit einem vorn erteilten und hinterrücks gleich wieder eingeschränkten Anschein von „Elternwahlrecht“ die verbreitete Forderung nach einem individuellen Rechtsanspruch beruhigt werden soll, ohne ihr tatsächlich nachzukommen. Die wiederum darauf folgende Einschränkung des ausnahmsweisen Antragsrechts der Schule auf die Zeit nach dem 3. Schulbesuchsjahr birgt bei ungesicherter Versorgung aller allgemeinen Grundschulen mit sonderpädagogischer Grundausstattung die Gefahr, dass Kinder jahrelang gar nicht gefördert werden.

In der Gesamtschau der Absätze 5 bis 7 entsteht der Eindruck, dass die beabsichtigten Änderungen Kindern in ihrem Recht auf inklusive Bildung nicht wirklich weiter helfen, aber auf der anderen Seite nicht sachgerechte Sparpotenziale eröffnen (durch Zögern der Eltern vor einem AO-SF-Antrag und Einschränkung der Möglichkeiten der Schulen, einen solchen zu stellen).

§ 19 Abs. 8 verstehen wir so, dass ein „mehr“ zum AO-SF an die Hand der Schulaufsichtsbehörde gegeben werden soll, indem auch ein Verfahren zur Benennung von Schulen festgelegt werden soll. Hier ist zunächst diese Verordnung und deren Text abzuwarten.

Anmerkung zu Absatz 9:

Uns ist einigermaßen unverständlich, wie der Referentenentwurf einerseits das Gemeinsame Lernen für Kinder mit Behinderung befördern will, andererseits aber in diesem Absatz voraussetzt, dass die Inklusion nach Klasse 10 beendet ist, zumindest für Schüler mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Und diese dann auf Förderschulen wechseln sollen, noch dazu nach „Bedarf“ bis zum 25. Lebensjahr?

Wir stellen fest: Wenn inklusive Bildung in der Primarstufe und der Se-

Wir fordern, dass GU-Kinder ein Bleiberecht an der GU-Schule haben oder in die Berufskollegs ihre Schulpflicht vollenden dürfen, wenn z.B. der Bildungsgang Hauptschule oder Realschule beendet ist, die Schulpflicht des geistig behinderten Schülers aber noch gegeben ist. Es ist eine Zumutung für die Schüler

kundarstufe 1 in allgemeinen Schulen statt findet, dann muss die Inklusion in der Sekundarstufe 2 in der gymnasialen Oberstufe bzw. in den Berufskollegs weiter geführt werden. Eine Re-Institutionalisierung der Förderschule Geistige Entwicklung nach der Klasse 10 widerspricht dem Auftrag des 9.

(und deren Familien) nach Absolvierung der Regelschulzeit auf die Förderschulen wechseln zu müssen.

(10) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule, in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

Anmerkung zu Absatz 10:

Förderschulkindergärten und Sonderkindergärten sind nicht mit dem Ziel der inklusiven Bildung vereinbar. Geregelt werden muss, dass diese Kinder im wohnortnahen Kindergarten sonderpädagogisch gefördert werden.

(10) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung **(streichen: in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule), (streichen: in einem Sonderkindergarten oder)** in einem wohnortnahen allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung **(streichen: durch die Förderschule)**. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

§20

Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),

2. die Förderschulen,

3. die Schulen für Kranke (§ 21 Absatz 2).

(2) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er er-

Anmerkung zu Absatz 4

Die Einschränkung „in der Regel“ ist überflüssig, zumal im gleichen Absatz eine definierte Ausnahmeregel eingeführt wird.

In § 20 sollte hinter den Förderschulen hinzugefügt werden „bis zu Ihrer Auflösung“

§ 20 Abs. 2 beschreibt den gemeinsamen Unterricht, wobei im Rahmen der Erreichung des Inklusionsziels unserer Auffassung nach die Lerngruppe keine Erwähnung finden sollte, da die individuelle Bildung vorrangig im Focus stehen sollte. Denn erreicht werden sollte doch die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes. Hierdurch wird impliziert, dass jedes Kind einzeln auch gefördert wird, ob behindert oder nichtbehindert. Durch die ausdrückliche Aufnahme der Lerngruppe wird unserer Auffassung nach die „Sortierung“ wieder vorgenommen. Die Nichtaufnahme schließt zudem nicht ausdrücklich die Form der Lerngruppe.

streckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(4) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(5) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung

Mit 20 Abs. 3 sind wir überhaupt nicht einverstanden. Dieser verfestigt unserer Auffassung nach den Status quo. Zunächst muss das Wort „einer“ gestrichen werden, da es ansonsten so ausgelegt werden könnte, der Schulträger müsse nur eine Schule mit gemeinsamem Unterricht einrichten. Unzumutbar für Eltern behinderter Kinder ist sodann der Passus: es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden. Dies öffnet der Unterlassung der Einrichtung von gemeinsamem Unterricht Tür und Tor! Dies wird in Zeiten klammer Kassen nicht dazu führen, dass der gemeinsame Unterricht ausgeweitet wird, sondern mit Verweis auf die fehlenden Mittel verhindert. Dies muss auf jeden Fall gestrichen werden, da dies auch gegen die UN-BRK verstößt. Diese gibt dem einzelnen Kind einen Anspruch auf einen ungehinderten Zugang zu einer Regelschule. Der Staat muss Vorkehrungen treffen, um dies zu ermöglichen. Also verstößt die Berufung auf fehlende personelle und sachliche Ausstattung gegen die Bestimmung angemessene Vorkehrungen zu treffen, um den Anspruch auf eine Regelbeschulung sicher zu stellen.

(4) Sonderpädagogische Förderung findet (streichen: in der Regel) in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen. Zu ergänzen um: „....an noch bestehende Förderschulen“

Anmerkung zu Absatz 5:

Dieser Absatz ist widersprüchlich zu § 19 Absatz 5: Wenn die Schulaufsicht dort den Eltern mindestens eine allgemeine Schule vorschlagen muss und Eltern diese dann wählen, müsste die Schulaufsicht nach § 20 Absatz 5 diesen Vorschlag wieder zurück nehmen. Der Ressourcenvorbehalt verstößt im übrigen generell und in dieser Form gegen die UN-Behindertenrechtskonvention (Recht auf inklusive Bildung bei angemessenen Vorkehrungen). Der Absatz ist zu streichen.

zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(6) Schulträger können auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt.

§ 20 Absatz 6

Schulträger können vorübergehend auf dem Weg zu (streichen: einem inklusiven Schulangebot) einer inklusiven Schullandschaft mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Schwerpunktschulen nehmen Schüler aller Förderschwerpunkte auf. (streichen: Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt.)

Anmerkung:

Die Regelschule sollte möglichst alle Förderschwerpunkte beinhalten.

Der Gemeinsame Unterricht muss auf Dauer angelegt sein und nicht nur eine vorübergehende Erscheinung, Die von dem Inklusionsgedanken getragene und angestrebte Vielfalt der Schüler im Schulalltag wäre ggf. schnell Geschichte. Denn machen die Schulaufsichtsbehörden von dem in Abs, 6 normierten Recht oft Gebrauch, könnte dies letztlich dazu führen, dass die Schwerpunktschulen zu neuen Förderschwerpunktschulen für einzelne Behindertengruppen werden.

7) Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert. Die Bezeichnung einer Förderschule richtet sich nach dem Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichtet.

(8) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

§ 37

Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Voll-

§37

Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe

zeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(2) Schulpflichtige mit zehnjähriger Vollzeitschulpflicht, die am Ende des neunten Vollzeitpflichtschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 1), im Falle des Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 bis 4). Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Schulpflichtige im zehnten Jahr der Schulpflicht einen Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besuchen, in der sie durch besondere Fördermaßnahmen die Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden.

(3) Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde ihre Schulpflicht in Einrichtungen der Jugendhilfe erfüllen. Verweigern die Eltern ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

§40

Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht

1. während des Besuchs einer Hochschule,

2. während des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes.

Anmerkung zu § 37

Absatz 3 ist als diskriminierender Eingriff in Ehe und Familie, der ausdrücklich nur auf Familien mit behinderten Kindern zielt, zu streichen.

stes,

3. während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, **das nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgeleistet wird,**

4. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, wenn der Dienstherr in eigenen Einrichtungen einen hinreichenden Unterricht erteilt,

5. vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin entsprechend dem Mutterschutzgesetz,

6. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,

7. während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe,

8. für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus während des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses,

9. während des Besuchs des Bildungsgangs der Abendrealschule oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Unterstützung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

§ 40 Abs. 2 die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die Schulpflicht von nicht förderungsfähigen Kindern und Jugendlichen ruhen d z u s t e l l e n, ist unhaltbar und mit der UN-BRK nicht vereinbar. Als Bonner Elternverein erfahren wir immer wieder, dass Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen und auch den Regelschulen immer wieder vom Unterricht freigestellt werden, wenn

§46

Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

§ 46 Absatz 2

Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Die Ablehnung eines Schülers aus Gründen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist unzulässig. (...)

sie ein besonders auffallendes oder herausforderndes Verhalten zeigen.

Es handelt sich hierbei um Vorgehensweisen, die als durchaus üblich behandelt werden, mitnichten „wenige besondere Ausnahmen“. Sollte dies so gesetzlich verankert werden, so würde diese Vorgehensweise von einzelnen Tagen oder Wochen ausgeweitet werden und gerade diese oftmals bereits stark belasteten Familien die Situation noch weniger auffangen können.

§46

Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.

(4) Der Schulträger kann die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

- 1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,**
- 2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem son-**

§ 46 Absatz 2

Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Die Ablehnung eines Schülers aus Gründen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität **ist unzulässig. (...)**

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten und der Eignung entsprechenden Schulform aufgenommen worden ist.

(8) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(9) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

§65

Aufgaben der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten ...:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssi-

Einfügen:

...und ist verpflichtet die Gremienstruktur der VN-BRK anzupassen .

Im Rahmen des Schulprogramms muss die Teilhabe der Kindern mit Förderbedarf durch sie selbst oder durch ihre Eltern als Vertreter Rechnung getragen werden.

cherung (§ 3 Abs. 3),

3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, §5, §9 Abs. 3),

4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),

5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§8Abs. 1),

6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,

7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11

Abs. 2 und 3),

8. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2)

9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),

10. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),

11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,

12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),

13. Information und Beratung (§ 44),

14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),

15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeitsund Sozialverhalten in Zeugnissen (*jetzt: Arbeitsverhalten und Sozialverhalten*){§ 49 Abs. 2),

16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),

17. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),

18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§61 Abs.1 und 2),

19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),

20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses (§ 67 Abs. 1 und 2),

21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),

22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),

23. Erlass einer Schulordnung,

24. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs.5),

25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungskonferenzen (§ 70 Abs. 8)

26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).

(3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

§76

Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der 4.

- Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
 6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
 7. Umstellung auf die Ganztagschule,
 8. Einrichtung des **Gemeinsamen Lernens**,
 9. Teilnahme an Schulversuchen

§80

Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, **inklusiven** und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten **einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2)** unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, **inklusives** und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten.

§ 80 die Fachverbände sollten bei der Schulentwicklungsplanung beteiligt werden, u.a.um auf die Einführung eines inklusiven Schulsystems zu achten. Insoweit ist der Absatz entsprechend ergänzen.

Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundärschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirkübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, **Orte des Gemeinsamen Lernens**, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,

2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, **Orten des Gemeinsamen Lernens** und

Jahrgangsstufen,

3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, **Orten des Gemeinsamen Lernens** und Schulstandorten.

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

§84

Schuleinzugsbereiche

(1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. **§ 46 Absätze 5 und 6** bleibt unberührt.

(2) Für Berufsschulen kann die obere Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Ausbildungsberufe Bezirksfachklassen bilden, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 für die Fachklassenbildung nicht ausreichen. Die beteiligten Schulträger sind anzuhören.

(3) Sofern Bezirksfachklassen innerhalb eines Regierungsbezirks nicht gebildet werden können, bildet das Ministerium durch Rechtsverordnung für ein räumlich abgegrenztes Gebiet bezirksübergreifende Fachklassen.

§132

Übergangsvorschriften

(1) Kreise und kreisangehörige Gemeinden als Schulträger können im Gebiet eines Kreises mit Genehmigung der oberen Schulaufsichts-

Anmerkung zu § 132 Absatz 1:

Inklusion ist unteilbar und das Recht auf inklusive Bildung gilt gleichermaßen für alle Menschen, unabhängig von Art und Schwere einer Behinderung. Ein Vorrang in der inklusiven Entwicklung für Menschen mit Lern- und Entwicklungsstörungen und die entsprechend spezialisierten Sonderschulen stellt eine Diskriminierung der Menschen mit anders klassifizierten Behinderungen

§ 132 Abs. 2 sollte in eine Verpflichtung zur Auflösung i.S.d. Umsetzung der Inklusion geändert werden.

behörde vereinbaren, ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist; § 20 Absätze 4 und 5 und § 78 Absatz 4 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für kreisfreie Städte als Schulträger. Die Rechtsstellung der Schulen in freier Trägerschaft bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag eines Schulträgers kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Auflösung aller Förderschulen eines oder mehrerer der unter Absatz 1 genannten Förderschwerpunkte zugunsten eines inklusiven Schulangebots genehmigen. Absatz 1 Satz 2 gilt auch in diesem Fall. § 78 Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(3) Im Fall des Absatzes 1 können öffentliche und freie Schulträger Unterstützungszentren einrichten. Ein Unterstützungszentrum ist eine Schule, in der Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen werden, sie auf die Rückkehr in den Unterricht ihrer allgemeinen Schule vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule. Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein Unterstützungszentrum setzt ein Verfahren nach § 19 Absatz 5 oder 7 voraus. § 37 Absatz 3 bleibt unberührt. Unter-

dar und ist konventionswidrig.

Anmerkungen zu den Übergangsvorschriften

Zu Absatz 1: Die Einschränkung der Rechte aus den §§ 19 und 20 auf Kinder der jeweils 1. und 5. Klassen ist mit dem unmittelbar geltenden Rechtsanspruch auf inklusive Bildung aus der VN-BRK nicht vereinbar und damit klar konventionswidrig!

Zu Absatz 3 (Auslaufen der integrativen Lerngruppen): Ein Auslaufen der integrativen Lerngruppen ist nur akzeptabel, wenn die allgemeinen Bedingungen (Klassenfrequenzen) in den Schulen der Sekundarstufe deutlich verbessert werden, so dass unterm Strich einer Verschlechterung der heutigen Bedingungen für integrative Lerngruppen entgegen gewirkt wird bzw. der aktuelle Standard erhalten bleibt.

§ 132 Abs.3 sollte gestrichen werden, da dies wiederum nur die Förderschulen „befördert“, dies dient durch die „Hintertür“ dem Erhalt der Förderschule E/S

<p>stützungszentren in öffentlicher Trägerschaft werden durch die Änderung einer bestehenden Schule errichtet.</p>		
<p>(4) Genehmigungen und Anerkennungen, die Trägern von Schulen in freier Trägerschaft vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, gelten fort. Deren Aufhebung, Erlöschen und Übergang richtet sich nach den Vorschriften des Elften Teils.</p>		